

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/9 B20 438777-1/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §38 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 38 heute
 2. AsylG 2005 § 38 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 38 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

Zl. B20 438.777-1/2013/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER als Vorsitzende und die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, kosovarische Staatsangehörige, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 7. November 2013, Zl. 13 11.213-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER als Vorsitzende und die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Beisitzerin über die Beschwerde der römisch 40, kosovarische Staatsangehörige, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 7. November 2013, Zl. 13 11.213-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8, 10 und 38 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin, eine kosovarische Staatsangehörige und Angehörige der albanischen Volksgruppe muslimischen Glaubens, reiste ihren Angaben zufolge am 30. Mai 2013 aus dem Kosovo aus und vermutlich 2 Tage später über Ungarn illegal in das Bundesgebiet ein. Sie brachte (erst) am 2. August 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Zum Nachweis ihrer Identität legte sie ihren am 21. Mai 2013 ausgestellten kosovarischen Personalausweis vor.

2. Bei ihrer Erstbefragung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 2. August 2013 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes an: Sie stamme aus XXXX, Bezirk XXXX. Ihr Vater sei 2008 verstorben, ihre Mutter, ein Bruder und drei Schwestern lebten noch im Herkunftsstaat. Von 1984 bis 1992 habe die Beschwerdeführerin die Grundschule und von 1992 bis 1996 das Gymnasium in XXXX besucht. Zuletzt sei sie im Einzelhandel (Boutique, Bäckerei) berufstätig gewesen. Zurzeit sei sie (wieder) schwanger. Als Fluchtgrund gab sie an, von ihrem Freund immer wieder geschlagen und mit dem Umbringen bedroht worden zu sein. Sie sei bereits im April 2012 schwanger gewesen und habe das Kind durch die Misshandlungen ihres Freundes verloren, worüber sie ein ärztliches Attest im Kosovo habe. Sie habe ihrem Freund nicht gesagt, dass sie das Land verlassen werde und er kenne ihren Aufenthaltsort nicht; er befinde sich in Pristina. Im Fall der Rückkehr befürchte sie von ihrem Freund - und Vater ihres ungeborenen Kindes - geschlagen oder umgebracht zu werden. Weiters legte sie ihren am 14. Mai 2013 in XXXX ausgestellten kosovarischen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen am 8. Mai 2013 in XXXX erstellten Auszug aus dem Strafregister sowie eine Bestätigung vom 15. Mai 2013 über die mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in XXXX vor.

2. Bei ihrer Erstbefragung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 2. August 2013 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes an: Sie stamme aus römisch 40, Bezirk römisch 40. Ihr Vater sei 2008 verstorben, ihre Mutter, ein Bruder und drei Schwestern lebten noch im Herkunftsstaat. Von 1984 bis 1992 habe die Beschwerdeführerin die Grundschule und von 1992 bis 1996 das Gymnasium in römisch 40 besucht. Zuletzt sei sie im Einzelhandel (Boutique, Bäckerei) berufstätig gewesen. Zurzeit sei sie (wieder) schwanger. Als Fluchtgrund gab sie an, von ihrem Freund immer wieder geschlagen und mit dem Umbringen bedroht worden zu sein. Sie sei bereits im April 2012 schwanger gewesen und habe das Kind durch die Misshandlungen ihres Freundes verloren, worüber sie ein ärztliches Attest im Kosovo habe. Sie habe ihrem Freund nicht gesagt, dass sie das Land verlassen werde und er kenne ihren Aufenthaltsort nicht; er befinde sich in Pristina. Im Fall der Rückkehr befürchte sie von ihrem Freund - und Vater ihres ungeborenen Kindes - geschlagen oder umgebracht zu werden. Weiters legte sie

ihren am 14. Mai 2013 in römisch 40 ausgestellten kosovarischen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen am 8. Mai 2013 in römisch 40 erstellten Auszug aus dem Strafregister sowie eine Bestätigung vom 15. Mai 2013 über die mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in römisch 40 vor.

3. Am 6. August 2013 wurde der Beschwerdeführerin die Einleitung von Konsultationen mit Ungarn mitgeteilt, sowie dass die im § 28 AsylG 2005 normierte Frist nicht gelte; am 14. August 2013 wurde ihr eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt.

4. Die Beschwerdeführerin erklärte nach erfolgter Rechtsberatung am 22. August 2013 schriftlich ihre Absicht, freiwillig in den Kosovo zurückzukehren; im "Rückkehr-Erhebungsformular" wurde u.a. festgehalten, dass die Beschwerdeführerin (bereits) am 1. März 2013 illegal in das Bundesgebiet einreiste (Verwaltungsakt, AS 79). Am 28. August 2013 zog sie ihre Erklärung zur freiwilligen Rückkehr wieder zurück.

5. Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 4. November 2013 wurde die Beschwerdeführerin zunächst ausdrücklich gefragt bzw. manuduziert, ob sich ihre Fluchtgründe auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung beziehen würden, ansonsten hätte sie das Recht, von einem Referenten des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden, es sei denn, sie verlange anderes. Dazu gab sie explizit an, dass sie solche Fluchtgründe nicht hätte. Weiters bejahte sie Frage, ob sie psychisch und physisch in der Lage sei, Angaben zu ihrem Asylverfahren zu machen, und machte als gesundheitliche Probleme (nur) geltend, dass sie erst in Österreich hohen Blutdruck habe und dagegen Tabletten bekommen habe. Im Kosovo sei sie (erfolgreich) gegen Nasenpolypen und ihre "schmerzenden Hände" behandelt worden (Verwaltungsakt, AS 131). Zu ihren Fluchtgründen gab sie an, sie habe ihren Lebensgefährten 2006 kennengelernt; nach vier oder fünf Monaten habe er begonnen, in XXXX Leute zu beleidigen, worauf sie sich im Juni 2007 von ihm habe trennen wollen. Dann hätten die Probleme begonnen. Jeden zweiten oder dritten Tag, wenn sie mit ihm "rausgegangen" sei, habe er sie bedroht und geohrfeigt. Als sie mit ihm in einem Hotel gewesen sei, habe er ihr etwas ins Glas gegeben, worauf sie Blutungen bekommen habe. Danach sei sie zum Arzt gegangen, welcher ihr gesagt habe, dass die Blutungen "ohne ihren Willen" entstanden seien. Er habe immer Waffen getragen, sie habe sich mit ihm in Lokalen getroffen, er habe nicht erlaubt, dass sie sich von ihm trenne. Sie sei nicht zur Polizei gegangen, weil ihr Lebensgefährte gedroht habe, dann ihre Familie umzubringen. Als sie erfahren habe, dass sie (wieder) schwanger sei, habe sie sich entschlossen, den Kosovo zu verlassen; das sei im Februar 2013 gewesen. Andere Probleme habe sie nicht. Zu ihren Lebensumständen befragt, führte sie aus, sie sei in XXXX geboren, im Elternhaus in XXXX aufgewachsen und habe dort zwölf Jahre die Schule besucht. Danach habe sie in einer Boutique in XXXX, dann in einer Bäckerei in XXXX und seit 2004 nicht mehr gearbeitet. Ihre Eltern hätten eine Tischlerei besessen, ihr Vater habe gearbeitet und Teile der Tischlerei verkauft. Sie habe circa 150 Familienangehörige im Herkunftsstaat. Ihre Mutter lebe in XXXX, beziehe eine Pension und werde von den Kindern unterstützt. Ein Bruder lebe in XXXX, er besitze eine Sporthalle. Eine Schwester wohne bei ihrer Mutter, zwei weitere seien verheiratet und lebten in XXXX bzw. XXXX. Ein Onkel mütterlicherseits wohne in der Gemeinde Pristina. Die Beschwerdeführerin stehe mit ihren Schwestern in Kontakt. Sie selbst habe bei ihrer Mutter gewohnt. Ende Juli 2013 sei sie schlepperunterstützt für EUR 1.000.- nach Österreich gereist; finanziert habe sie die Reise aus Erspartem und Ererbten. Im Fall der Rückkehr befürchte sie, dass ihr Lebensgefährte ihr Kind umbringe. In Österreich habe sie keine familiären Bindungen. Zu den ihr zur Kenntnis gebrachten Länderberichten brachte sie vor, dass es im Kosovo "schlecht" sei, es gebe keine Gerichtsverfahren; wenn man eine Anzeige erstatte, werde man umgebracht. Auf Nachfrage brachte sie keine Ergänzungen vor und bejahte die Fragen, ob alles richtig und vollständig protokolliert worden sei bzw. ob sie ausreichend Zeit gehabt habe, ihre Probleme zu schildern (Verwaltungsakt, AS 138). Schließlich bestätigte mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift bzw. deren Rückübersetzung (Verwaltungsakt, AS 138 [richtig: AS 173]).

5. Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 4. November 2013 wurde die Beschwerdeführerin zunächst ausdrücklich gefragt bzw. manuduziert, ob sich ihre Fluchtgründe auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung beziehen würden, ansonsten hätte sie das Recht, von einem Referenten des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden, es sei denn, sie verlange anderes. Dazu gab sie explizit an, dass sie solche Fluchtgründe nicht hätte. Weiters bejahte sie Frage, ob sie psychisch und physisch in der Lage sei, Angaben zu ihrem Asylverfahren zu machen, und machte als gesundheitliche Probleme (nur) geltend, dass sie erst in Österreich hohen Blutdruck habe und dagegen Tabletten bekommen habe. Im Kosovo sei sie (erfolgreich) gegen Nasenpolypen und ihre "schmerzenden Hände" behandelt worden (Verwaltungsakt, AS 131). Zu ihren Fluchtgründen gab sie an, sie habe ihren Lebensgefährten 2006 kennengelernt; nach vier oder fünf Monaten habe er begonnen, in römisch 40 Leute zu beleidigen, worauf sie sich im Juni 2007 von ihm habe trennen wollen. Dann

hätten die Probleme begonnen. Jeden zweiten oder dritten Tag, wenn sie mit ihm "rausgegangen" sei, habe er sie bedroht und geohrfeigt. Als sie mit ihm in einem Hotel gewesen sei, habe er ihr etwas ins Glas gegeben, worauf sie Blutungen bekommen habe. Danach sei sie zum Arzt gegangen, welcher ihr gesagt habe, dass die Blutungen "ohne ihren Willen" entstanden seien. Er habe immer Waffen getragen, sie habe sich mit ihm in Lokalen getroffen, er habe nicht erlaubt, dass sie sich von ihm trenne. Sie sei nicht zur Polizei gegangen, weil ihr Lebensgefährte gedroht habe, dann ihre Familie umzubringen. Als sie erfahren habe, dass sie (wieder) schwanger sei, habe sie sich entschlossen, den Kosovo zu verlassen; das sei im Februar 2013 gewesen. Andere Probleme habe sie nicht. Zu ihren Lebensumständen befragt, führte sie aus, sie sei in römisch 40 geboren, im Elternhaus in römisch 40 aufgewachsen und habe dort zwölf Jahre die Schule besucht. Danach habe sie in einer Boutique in römisch 40, dann in einer Bäckerei in römisch 40 und seit 2004 nicht mehr gearbeitet. Ihre Eltern hätten eine Tischlerei besessen, ihr Vater habe gearbeitet und Teile der Tischlerei verkauft. Sie habe circa 150 Familienangehörige im Herkunftsstaat. Ihre Mutter lebe in römisch 40, beziehe eine Pension und werde von den Kindern unterstützt. Ein Bruder lebe in römisch 40, er besitze eine Sporthalle. Eine Schwester wohne bei ihrer Mutter, zwei weitere seien verheiratet und lebten in römisch 40 bzw. römisch 40. Ein Onkel mütterlicherseits wohne in der Gemeinde Pristina. Die Beschwerdeführerin stehe mit ihren Schwestern in Kontakt. Sie selbst habe bei ihrer Mutter gewohnt. Ende Juli 2013 sei sie schlepperunterstützt für EUR 1.000.- nach Österreich gereist; finanziert habe sie die Reise aus Erspartem und Ererbten. Im Fall der Rückkehr befürchte sie, dass ihr Lebensgefährte ihr Kind umbringe. In Österreich habe sie keine familiären Bindungen. Zu den ihr zur Kenntnis gebrachten Länderberichten brachte sie vor, dass es im Kosovo "schlecht" sei, es gebe keine Gerichtsverfahren; wenn man eine Anzeige erstatte, werde man umgebracht. Auf Nachfrage brachte sie keine Ergänzungen vor und bejahte die Fragen, ob alles richtig und vollständig protokolliert worden sei bzw. ob sie ausreichend Zeit gehabt habe, ihre Probleme zu schildern (Verwaltungsakt, AS 138). Schließlich bestätigte mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift bzw. deren Rückübersetzung (Verwaltungsakt, AS 138 [richtig: AS 173]).

6. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AsylG 2005 (jeweils i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005) ab, erkannte ihr weder den Status einer Asylberechtigten noch jenen einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Kosovo zu und wies sie gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem Bundesgebiet in die Republik Kosovo aus. Gemäß § 38 Abs. 1 AsylG 2005 wurde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die Durchführung der Ausweisung wurde gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 bis zum 20. Jänner 2014 aufgeschoben. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges stellte das Bundesasylamt zur Person der Beschwerdeführerin fest, dass ihre Identität feststehe; sie sei kosovarische Staatsangehörige, gehöre der Volksgruppe der Albaner an und sei muslimischen Glaubens. Sie verfüge über zahlreiche Verwandte im Kosovo. Weiters traf das Bundesasylamt Feststellungen zur Situation im Kosovo, darunter zur allgemeinen Sicherheitslage, den Sicherheitsbehörden, zu NGOs und zur Ombudsperson sowie zur Grundversorgung. Danach sei die Sicherheitslage im Kosovo insgesamt stabil, aber in den mehrheitlich serbisch besiedelten Bereichen im Norden des Landes angespannt; dieser Teil des Landes sei nicht unter effektiver Kontrolle der kosovarischen Institutionen. Es gebe keine Hinweise auf intendierte staatliche Repressionen auf Grund der Volksgruppenzugehörigkeit. Repressionen Dritter gegenüber ethnischen Minderheiten hätten seit 2004 stetig abgenommen. Die Kriminalität - ausgenommen organisierte Kriminalität und Korruption - sei rückläufig und niedriger als im gesamteuropäischen Bereich, insbesondere gelte dies für Eigentums-, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Die Situation der Albaner im Kosovo sei - abgesehen vom Sonderfall Kosovo-Nord (v.a. im Zentrum von Mitrovica Nord, Boshnjak Mahalla) - unproblematisch. Im Einzelfall könne es Unterschiede beim Zugang zum Gerichtswesen geben, gerade für Kosovo-Albaner in Nord-Kosovo. Es gebe genügend Polizeistationen im ganzen Land, wo man grundsätzlich Anzeigen erstatten könne; weiters könnten Anzeigen auch beim Büro der Staatsanwaltschaften, der EULEX-Staatsanwaltschaft und bei der Ombudsperson-Institution eingereicht werden. Strafrechtliche Anzeigen würden von der KP(S) aufgenommen und verfolgt. Fehlleistungen von einzelnen Polizeiorganen könnten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Person kein Vertrauen in die KP(S) haben, bestehe auch die Möglichkeit, sich direkt an die UNMIK (jetzt EULEX)-Polizei oder an die Staatsanwaltschaft zu wenden und darüber hinaus den Ombudsmann zu konsultieren. Bedürftige Personen erhielten Unterstützung in Form von Sozialhilfe. Die Gesundheitsversorgung sei für alle Bürger des Kosovo (u.U. kostenlos) gewährleistet. Alleinstehende Frauen oder alleinerziehende Frauen, welche keine Unterstützung von Angehörigen erhielten, seien von Sozialhilfeleistungen bzw. Hilfeleistungen von NGOs abhängig. Zum Fluchtvorbringen der Beschwerdeführerin hielt das Bundesasylamt im Wesentlichen Folgendes fest: Die Beschwerdeführerin habe sich wegen der vorgebrachten Misshandlungen durch ihren Lebensgefährten, mit dem sie

nicht zusammen gewohnt habe, nicht an die Polizei gewendet; ihre Angaben seien vage gehalten gewesen und sie habe Bedrohungen nicht im Detail vorgebracht. Ihre Aussage, sie sei jeden zweiten oder dritten Tag, wenn sei mit ihrem Freund "rausgegangen" sei, bedroht oder geohrfeigt worden, sei unrealistisch. Insgesamt sei ihr Vorbringen unglaubwürdig und werde der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt. Ebenso wenig seien Gründe ersichtlich, die eine Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten rechtfertigten, da bei der Beschwerdeführerin auch keine individuellen Umstände vorlägen, welche eine Gefährdung i. S.d. Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr in den Kosovo darstellten. Schließlich begründete das Bundesasylamt seine Ausweisungsentscheidung. Zum Ausspruch, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, hielt das Bundesasylamt fest, dass die Beschwerdeführerin aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme. Die Durchführung der Ausweisung wurde wegen der für 15. November 2013 errechneten Geburt bis zur zehnten Woche danach aufgeschoben.⁶ Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 3 Absatz eins und § 8 Absatz eins, AsylG 2005 (jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005) ab, erkannte ihr weder den Status einer Asylberechtigten noch jenen einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Kosovo zu und wies sie gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem Bundesgebiet in die Republik Kosovo aus. Gemäß § 38 Absatz eins, AsylG 2005 wurde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die Durchführung der Ausweisung wurde gemäß § 10 Absatz 3, AsylG 2005 bis zum 20. Jänner 2014 aufgeschoben. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges stellte das Bundesasylamt zur Person der Beschwerdeführerin fest, dass ihre Identität feststehe; sie sei kosovarische Staatsangehörige, gehöre der Volksgruppe der Albaner an und sei muslimischen Glaubens. Sie verfüge über zahlreiche Verwandte im Kosovo. Weiters traf das Bundesasylamt Feststellungen zur Situation im Kosovo, darunter zur allgemeinen Sicherheitslage, den Sicherheitsbehörden, zu NGOs und zur Ombudsperson sowie zur Grundversorgung. Danach sei die Sicherheitslage im Kosovo insgesamt stabil, aber in den mehrheitlich serbisch besiedelten Bereichen im Norden des Landes angespannt; dieser Teil des Landes sei nicht unter effektiver Kontrolle der kosovarischen Institutionen. Es gebe keine Hinweise auf intendierte staatliche Repressionen auf Grund der Volksgruppenzugehörigkeit. Repressionen Dritter gegenüber ethnischen Minderheiten hätten seit 2004 stetig abgenommen. Die Kriminalität - ausgenommen organisierte Kriminalität und Korruption - sei rückläufig und niedriger als im gesamteuropäischen Bereich, insbesondere gelte dies für Eigentums-, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Die Situation der Albaner im Kosovo sei - abgesehen vom Sonderfall Kosovo-Nord (v.a. im Zentrum von Mitrovica Nord, Boshnjak Mahalla) - unproblematisch. Im Einzelfall könne es Unterschiede beim Zugang zum Gerichtswesen geben, gerade für Kosovo-Albaner in Nord-Kosovo. Es gebe genügend Polizeistationen im ganzen Land, wo man grundsätzlich Anzeigen erstatten könne; weiters könnten Anzeigen auch beim Büro der Staatsanwaltschaften, der EULEX-Staatsanwaltschaft und bei der Ombudsperson-Institution eingereicht werden. Strafrechtliche Anzeigen würden von der KP(S) aufgenommen und verfolgt. Fehlleistungen von einzelnen Polizeiorganen könnten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Person kein Vertrauen in die KP(S) haben, bestehe auch die Möglichkeit, sich direkt an die UNMIK (jetzt EULEX)-Polizei oder an die Staatsanwaltschaft zu wenden und darüber hinaus den Ombudsmann zu konsultieren. Bedürftige Personen erhielten Unterstützung in Form von Sozialhilfe. Die Gesundheitsversorgung sei für alle Bürger des Kosovo (u.U. kostenlos) gewährleistet. Alleinstehende Frauen oder alleinerziehende Frauen, welche keine Unterstützung von Angehörigen erhielten, seien von Sozialhilfeleistungen bzw. Hilfeleistungen von NGOs abhängig. Zum Fluchtvorbringen der Beschwerdeführerin hielt das Bundesasylamt im Wesentlichen Folgendes fest: Die Beschwerdeführerin habe sich wegen der vorgebrachten Misshandlungen durch ihren Lebensgefährten, mit dem sie nicht zusammen gewohnt habe, nicht an die Polizei gewendet; ihre Angaben seien vage gehalten gewesen und sie habe Bedrohungen nicht im Detail vorgebracht. Ihre Aussage, sie sei jeden zweiten oder dritten Tag, wenn sei mit ihrem Freund "rausgegangen" sei, bedroht oder geohrfeigt worden, sei unrealistisch. Insgesamt sei ihr Vorbringen unglaubwürdig und werde der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt. Ebenso wenig seien Gründe ersichtlich, die eine Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten rechtfertigten, da bei der Beschwerdeführerin auch keine individuellen Umstände vorlägen, welche eine Gefährdung i. S.d. Artikel 3, EMRK bei einer Rückkehr in den Kosovo darstellten. Schließlich begründete das Bundesasylamt seine Ausweisungsentscheidung. Zum Ausspruch, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, hielt das Bundesasylamt fest, dass die Beschwerdeführerin aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme. Die Durchführung der Ausweisung wurde wegen der für 15. November 2013 errechneten Geburt bis zur zehnten Woche danach aufgeschoben.

7. Mit Verfahrensordnung vom 7. November 2013 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 AsylG 2005 der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater zur Seite gestellt.⁷ Mit Verfahrensordnung vom 7. November

2013 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs 1 S 1 AsylG 2005 der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater zur Seite gestellt.

8. Gegen den unter Punkt I.6. dargestellten Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Beschwerdeführerin von ihrem "Mann" geschlagen, misshandelt und bedroht sowie am 6. Juni 2007 vergewaltigt worden sei, woraufhin sie Blutungen bekommen habe. Nachdem die Blutungen aufgehört hätten, sei sie am 9. Juni 2007 zu einem Arzt gegangen, der festgestellt habe, dass ihre Verletzungen "mit Gewalt passiert" seien. Eine hinzugezogene Ärztin habe der Beschwerdeführerin geraten, den Vorfall der Polizei zu melden. Die Beschwerdeführerin habe aber aus Angst vor ihrem "Mann", der bei der Polizei arbeite, keine Anzeige erstattet. Er habe ihr im Fall der Trennung damit gedroht, die Kinder ihres im Krieg umgebrachten Bruders umzubringen. Als sie 2009 an der Galle operiert worden sei, habe ihr "Mann" kurz nach der Operation, bevor die Wunde verheilt gewesen sei, wieder Geschlechtsverkehr haben wollen. Dann habe sie eine Muskelerweiterung erhalten. Er habe sie auch mit dem Telefonhörer auf den Kopf geschlagen, wovon sie heute noch öfter Schmerzen verspüre. Weiters habe er ihr die Haare "bis zur Hüfte" ausgerissen. Im April 2012 habe sie durch Schläge, Angst und Misshandlungen, die er ihr zugefügt habe, ein Kind verloren. Er habe ihre Fingergelenke verletzt. Nun sei sie wieder schwanger und wolle das Kind beschützen. Sie könne nachts nicht schlafen, sei alleine und ersuche um Hilfe.

8. Gegen den unter Punkt römisch eins.6. dargestellten Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Beschwerdeführerin von ihrem "Mann" geschlagen, misshandelt und bedroht sowie am 6. Juni 2007 vergewaltigt worden sei, woraufhin sie Blutungen bekommen habe. Nachdem die Blutungen aufgehört hätten, sei sie am 9. Juni 2007 zu einem Arzt gegangen, der festgestellt habe, dass ihre Verletzungen "mit Gewalt passiert" seien. Eine hinzugezogene Ärztin habe der Beschwerdeführerin geraten, den Vorfall der Polizei zu melden. Die Beschwerdeführerin habe aber aus Angst vor ihrem "Mann", der bei der Polizei arbeite, keine Anzeige erstattet. Er habe ihr im Fall der Trennung damit gedroht, die Kinder ihres im Krieg umgebrachten Bruders umzubringen. Als sie 2009 an der Galle operiert worden sei, habe ihr "Mann" kurz nach der Operation, bevor die Wunde verheilt gewesen sei, wieder Geschlechtsverkehr haben wollen. Dann habe sie eine Muskelerweiterung erhalten. Er habe sie auch mit dem Telefonhörer auf den Kopf geschlagen, wovon sie heute noch öfter Schmerzen verspüre. Weiters habe er ihr die Haare "bis zur Hüfte" ausgerissen. Im April 2012 habe sie durch Schläge, Angst und Misshandlungen, die er ihr zugefügt habe, ein Kind verloren. Er habe ihre Fingergelenke verletzt. Nun sei sie wieder schwanger und wolle das Kind beschützen. Sie könne nachts nicht schlafen, sei alleine und ersuche um Hilfe.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Festgestellt wird:

Nach Ansicht des Asylgerichtshofes besteht kein Grund, die Feststellungen des Bundesasylamtes zur Person der Beschwerdeführerin in Zweifel zu ziehen. Diese stützen sich auf die glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin und ihren vorgelegten Personalausweis.

Die zur Lage in der Republik Kosovo getroffenen Feststellungen basieren auf Berichten angesehener staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen; die Beschwerdeführerin trat diesen nicht substantiiert entgegen.

Die vom Bundesasylamt aufgezeigten nachvollziehbaren Argumente sprechen gegen die Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens der Beschwerdeführerin. Dem wurde auch in der Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten. Überdies legte die Beschwerdeführerin keine Unterlagen - etwa (wie von ihr bei der Erstbefragung angedeutet) ärztliche - vor, die ihr Fluchtvorbringen untermauern könnten. Zusätzlich spricht der Umstand, dass sie nach Zulassung ihres Asylverfahrens (zunächst) wieder freiwillig in den Kosovo zurückkehren wollte, gegen eine von ihr befürchtete Verfolgungsgefahr. Ihr erstmalig in der Beschwerde erstattetes Fluchtvorbringen unterliegt dem Neuerungsverbot nach § 40 AsylG 2005 (vgl. dazu jüngst VfGH 25.9.2013, U 1937-1938/2012): Denn sie erklärte bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt, dass sie physisch und psychisch in der Lage sei, Angaben zu ihrem Asylverfahren zu machen. Weiters wurde sie darauf hingewiesen, ob sie Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung geltend machen möchte, was sie explizit verneinte; schließlich wurde sie am Ende ihrer Befragung nochmals gefragt, ob sie alle ihre Fluchtgründe vorgebracht hat bzw. vorbringen konnte, was sie mit ihrer Unterschrift bestätigte. Die vom Bundesasylamt aufgezeigten nachvollziehbaren Argumente sprechen gegen die Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens der Beschwerdeführerin. Dem wurde auch in der Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten. Überdies legte die Beschwerdeführerin keine Unterlagen - etwa (wie von ihr bei der Erstbefragung angedeutet) ärztliche - vor, die ihr Fluchtvorbringen untermauern

könnten. Zusätzlich spricht der Umstand, dass sie nach Zulassung ihres Asylverfahrens (zunächst) wieder freiwillig in den Kosovo zurückkehren wollte, gegen eine von ihr befürchtete Verfolgungsgefahr. Ihr erstmalig in der Beschwerde erstattetes Fluchtvorbringen unterliegt dem Neuerungsverbot nach § 40 AsylG 2005 (vergleiche dazu jüngst VfGH 25.9.2013, U 1937-1938/2012): Denn sie erklärte bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt, dass sie physisch und psychisch in der Lage sei, Angaben zu ihrem Asylverfahren zu machen. Weiters wurde sie darauf hingewiesen, ob sie Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung geltend machen möchte, was sie explizit verneinte; schließlich wurde sie am Ende ihrer Befragung nochmals gefragt, ob sie alle ihre Fluchtgründe vorgebracht hat bzw. vorbringen konnte, was sie mit ihrer Unterschrift bestätigte.

Der Asylgerichtshof schließt sich daher den Feststellungen des Bundesasylamtes an.

2. Rechtlich folgt:

2.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG i. V.m. § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. 2.1. Gemäß § 23 Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Absatz 4, AVG i. römisch fünf.m. § 23 Absatz eins, AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

2.2.1. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. 2.2.1. Gemäß § 41 Absatz 7, AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.

2.2.2. Nach Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) hat zwar jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die in § 41 Abs. 7 AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung der Verhandlungspflicht i.S.d. Art. 52 Abs. 1 GRC ist nach Ansicht des Asylgerichtshofes zulässig, weil sie eben - wie in der GRC normiert - gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt des in Art. 47 Abs. 2 GRC verbürgten Rechts achtet. Die möglichst rasche Entscheidung über Asylanträge ist ein Ziel der Union, dem ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. etwa Erwägungsgrund 11 der Präambel der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 [Asyl-VerfahrensRL]). Das Unterbleiben der Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt festgestellt werden kann, ohne dass der Entfall der mündlichen Erörterung zu einer Verminderung der Qualität der zu treffenden Entscheidung führt, trägt zur Erreichung dieses Zieles bei. Damit erfüllt die in § 41 Abs. 7 AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung auch die im letzten Satz des Art. 52 Abs. 1 GRC normierte Voraussetzung. 2.2.2. Nach Artikel 47, Absatz 2, der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) hat zwar jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die in § 41 Absatz 7, AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung der Verhandlungspflicht i.S.d. Artikel 52, Absatz eins, GRC ist nach Ansicht des Asylgerichtshofes zulässig, weil sie eben - wie in der GRC normiert - gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt des in Artikel 47, Absatz 2, GRC verbürgten Rechts achtet. Die möglichst rasche Entscheidung über Asylanträge ist ein Ziel der Union, dem ein hoher Stellenwert zukommt (vergleiche etwa Erwägungsgrund 11 der Präambel der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 [Asyl-VerfahrensRL]). Das Unterbleiben der Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt festgestellt werden kann, ohne dass der Entfall der mündlichen Erörterung zu einer Verminderung der Qualität der zu treffenden Entscheidung führt, trägt zur Erreichung dieses Zieles bei. Damit erfüllt die in § 41 Absatz 7, AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung auch die im letzten Satz des Artikel 52, Absatz eins, GRC normierte Voraussetzung.

2.3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 Nr. L 304/12 [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat.

2.3.1. Gemäß § 3 Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Absatz eins, Ziffer 11, AsylG 2005, die auf Artikel 9, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 Nr. L 304/12 [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Absatz 3, AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat.

Flüchtling i.S.d. Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren." Flüchtling i.S.d. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK in der Fassung des Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 78 aus 1974,) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde (vgl. VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist vergleiche VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob

sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde vergleiche VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

2.3.2. Es kann nicht angenommen werden, dass es der Beschwerdeführerin gelungen wäre, wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der GFK glaubhaft zu machen:

Zunächst wurde ihr Fluchtvorbringen als tatsachenwidrig gewertet.

Selbst bei Wahrunterstellung der vorgebrachten Bedrohung Dritter - die jedoch aus einem kriminellen Hintergrund resultiert und keine Asylrelevanz aufzeigt - wäre zum einem davon auszugehen, dass die kosovarischen Sicherheitsbehörden willens und auch fähig sind, der Beschwerdeführerin gegen allfällige Übergriffe ihres Freundes, hinreichend Schutz zu gewähren (vgl. neben den Länderfeststellungen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 2008, 2006/01/0191, in dem er grundsätzlich von der Schutzfähigkeit der im Kosovo stationierten Kräfte ausgeht; sowie weiters die Erkenntnisse des Asylgerichtshofes vom 11. Oktober 2010, Zl. B1 242.881-3/2010/2E; vom 8. Oktober 2010, Zl. B2 268.539-0/2008/14E; Selbst bei Wahrunterstellung der vorgebrachten Bedrohung Dritter - die jedoch aus einem kriminellen Hintergrund resultiert und keine Asylrelevanz aufzeigt - wäre zum einem davon auszugehen, dass die kosovarischen Sicherheitsbehörden willens und auch fähig sind, der Beschwerdeführerin gegen allfällige Übergriffe ihres Freundes, hinreichend Schutz zu gewähren vergleiche neben den Länderfeststellungen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 2008, 2006/01/0191, in dem er grundsätzlich von der Schutzfähigkeit der im Kosovo stationierten Kräfte ausgeht; sowie weiters die Erkenntnisse des Asylgerichtshofes vom 11. Oktober 2010, Zl. B1 242.881-3/2010/2E; vom 8. Oktober 2010, Zl. B2 268.539-0/2008/14E;

vom 12. Oktober 2010, Zl. B3 303.166-1/2008/7E; vom 21. Oktober 2010, Zl. B4 308.360-1/2008/17E; vom 18. Oktober 2010, Zl. B5 233.908-0/2008/6E; vom 5. August 2010, Zl. B6 310.431-1/2008/10E;

vom 28. September 2010, Zl. B7 401.240-1/2008/8E; vom 29. September 2010, Zl. B8 243.143-0/2008/3E; vom 17. September 2010, Zl. B9 308.721-3/2010/12E, vom 17. September 2010, Zl. B10 232.968-0/2008/9E sowie vom 15. Juli 2010, Zl. B11 414.267-1/2010/2E, in denen ebenfalls von der Schutzwilligkeit und -fähigkeit der Behörden im Kosovo bei von Privatpersonen ausgehenden Bedrohungen ausgegangen wird). Es ergeben sich auch keine Hinweise, dass gerade der Beschwerdeführerin - die sich wegen der behaupteten Bedrohung nicht an die Polizei gewandt habe - notwendiger Schutz verweigert werden würde. Sollte sie dennoch der Meinung sein, die Polizei werde nicht ausreichend tätig, könnte sie sich an vorgesetzte Dienststellen, die EULEX-Polizei, den Staatsanwalt oder den Ombudsmann wenden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein lückenloser Schutz vor privater Verfolgung naturgemäß nicht gewährleistet werden kann, weshalb dem Fehlen eines solchen keine Asylrelevanz zukommt (siehe erneut VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191, wonach das Vorbringen, die nächste Polizeistation sei 30 Kilometer vom Heimatort des Beschwerdeführers entfernt und daher könne ihn die Polizei nicht durchgehend schützen, nicht ausreicht, die Fähigkeit der Behörden, vor Übergriffen zu schützen, in Zweifel zu ziehen).

Zum anderen könnte sich die Beschwerdeführerin der von ihr dargelegten Bedrohung dadurch entziehen, dass sie sich in andere Teile des Kosovo - etwa zum Bruder nach XXXX- begibt: Denn es kann - entgegen ihrem Vorbringen - weder davon ausgegangen werden, dass ihr im gesamten Staatsgebiet des Kosovo Gefahr aufgrund der behaupteten Bedrohung ihres Freundes drohen würde, noch dass der gesunden und arbeitsfähigen Beschwerdeführerin (mit einem Kleinkind) eine derartige Relokation insofern nicht zumutbar wäre, als sie dadurch in eine Situation geriete, in der ihre Existenzgrundlage gefährdet wäre. Sollte sie tatsächlich nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt auch außerhalb ihres Heimatortes zu verdienen oder durch Unterstützung ihrer im Kosovo lebenden Familienangehörigen zu bestreiten, bestünde die Möglichkeit, Sozialhilfe zu erlangen sowie nötigenfalls die Hilfe von Hilfsorganisationen in

Anspruch zu nehmen (vgl. dazu die entsprechenden L nderfeststellungen). Zum anderen k nnte sich die Beschwerdef hrerin der von ihr dargelegten Bedrohung dadurch entziehen, dass sie sich in andere Teile des Kosovo - etwa zum Bruder nach XXXX- begibt: Denn es kann - entgegen ihrem Vorbringen - weder davon ausgegangen werden, dass ihr im gesamten Staatsgebiet des Kosovo Gefahr aufgrund der behaupteten Bedrohung ihres Freundes drohen w rde, noch dass der gesunden und arbeitsf higen Beschwerdef hrerin (mit einem Kleinkind) eine derartige Relokation insofern nicht zumutbar w re, als sie dadurch in eine Situation geriete, in der ihre Existenzgrundlage gef hrdet w re. Sollte sie tats chlich nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt auch au erhalb ihres Heimatortes zu verdienen oder durch Unterst tzung ihrer im Kosovo lebenden Familienangeh rigen zu bestreiten, best nde die M glichkeit, Sozialhilfe zu erlangen sowie n tigenfalls die Hilfe von Hilfsorganisationen in Anspruch zu nehmen vergleiche dazu die entsprechenden L nderfeststellungen).

2.4.1. Wird ein Asylantrag "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, so ist dem Asylwerber gem     8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidi r Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zur ckweisung, Zur ckschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten w rde oder f r ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willk rlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen w rde". Nach   8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung  ber die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach   3 AsylG 2005 zu verbinden.

2.4.1. Wird ein Asylantrag "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, so ist dem Asylwerber gem     8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status des subsidi r Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zur ckweisung, Zur ckschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten w rde oder f r ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willk rlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen w rde". Nach   8 Absatz 2, AsylG 2005 ist die Entscheidung  ber die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach   3 AsylG 2005 zu verbinden.

Gem     8 Abs. 3 und 6 AsylG 2005 ist der Asylantrag bez glich dieses Status abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (  11 AsylG 2005) offensteht oder wenn der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann. Daraus und aus mehreren anderen Vorschriften (  2 Abs. 1 Z 13,   10 Abs. 1 Z 2,   27 Abs. 2 und 4 und   57 Abs. 11 Z 3 AsylG 2005) ergibt sich, dass dann, wenn dem Asylwerber kein subsidi rer Schutz gew hrt wird, sein Asylantrag auch in dieser Beziehung f rmlich abzuweisen ist.

Gem     8 Absatz 3 und 6 AsylG 2005 ist der Asylantrag bez glich dieses Status abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (  11 AsylG 2005) offensteht oder wenn der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann. Daraus und aus mehreren anderen Vorschriften (  2 Absatz eins, Ziffer 13,,   10 Absatz eins, Ziffer 2,,   27 Absatz 2 und 4 und   57 Absatz 11, Ziffer 3, AsylG 2005) ergibt sich, dass dann, wenn dem Asylwerber kein subsidi rer Schutz gew hrt wird, sein Asylantrag auch in dieser Beziehung f rmlich abzuweisen ist.

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidi ren Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu   8 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997) i.V.m.   57 Fremdenengesetz 1997 BGBl I 75 (FrG) ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gef hrdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und -f higkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits l ngere Zeit zur ckliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umst nde hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidi ren Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu   8 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997) in Verbindung mit   57 Fremdenengesetz 1997 BGBl r misch eins 75 (FrG) ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gef hrdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und -f higkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die

bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vergleiche VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören - der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnten) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0586; 21.9.2000, 99/20/0373; 21.6.2001, 99/20/0460; 16.4.2002, 2000/20/0131). Diese in der Judikatur zum AsylG 1997 angeführten Fälle sind nun z.T. durch andere in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, 98/21/0427).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören - der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Artikel 3, EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Absatz eins, AsylG 2005 erwähnten) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0586; 21.9.2000, 99/20/0373; 21.6.2001, 99/20/0460; 16.4.2002, 2000/20/0131). Diese in der Judikatur zum AsylG 1997 angeführten Fälle sind nun z.T. durch andere in § 8 Absatz eins, AsylG 2005 erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG, dies ist nun auf § 8 Absatz eins, AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, 98/21/0427).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Absatz eins, AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214).

2.4.2. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihren Herkunftsstaat Art.

2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur EMRK verletzt würde. Es besteht im Kosovo nicht eine solch extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. Weiters kann nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin dort übergriffen ausgesetzt wäre, gegen die sie keinen effektiven behördlichen Schutz erhalten würde oder denen sie sich nicht durch eine zumutbare Relokation in andere Teile des Kosovo entziehen könnte (siehe oben Pkt. 2.3.2.). Angesichts des ebenfalls unter Punkt 2.3.2. (insbesondere zur Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Relokationsmöglichkeit) Ausgeführten kann auch nicht gesagt werden, dass die 1976 geborene und gesunde Beschwerdeführerin, die über eine Schulausbildung und Berufserfahrung verfügt und darüber hinaus familiäre Anknüpfungspunkte und eine Wohnmöglichkeit im Kosovo hat, nach einer Rückkehr dorthin in ihrer Lebensgrundlage gefährdet wäre. Weiters ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach sich aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung im Sinne des § 57 FrG ergibt (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021).

2.4.2. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihren Herkunftsstaat Artikel 2, oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur EMRK verletzt würde. Es besteht im Kosovo nicht eine solch extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Artikel 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. Weiters kann nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin dort übergriffen ausgesetzt wäre, gegen die sie keinen effektiven behördlichen Schutz erhalten würde oder denen sie sich nicht durch eine zumutbare Relokation in andere Teile des Kosovo entziehen könnte (siehe oben Pkt. 2.3.2.). Angesichts des ebenfalls unter Punkt 2.3.2. (insbesondere zur Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Relokationsmöglichkeit) Ausgeführten kann auch nicht gesagt werden, dass die 1976 geborene und gesunde Beschwerdeführerin, die über eine Schulausbildung und Berufserfahrung verfügt und darüber hinaus familiäre Anknüpfungspunkte und eine Wohnmöglichkeit im Kosovo hat, nach einer Rückkehr dorthin in ihrer Lebensgrundlage gefährdet wäre. Weiters ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach sich aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung im Sinne des § 57 FrG ergibt (vergleiche etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021).

Schließlich kann nicht gesagt werden, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin für diese als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. Denn im Kosovo ist eine Zivilperson nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer solchen Bedrohung ausgesetzt.

2.5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und dem Fremden weder der Status eines Asylberechtigten noch eines subsidiärer Schutzberechtigten gewährt wird und auch nicht gemäß §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 AsylG 2005 festzustellen ist, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat unzulässig ist.

2.5.1. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und dem Fremden weder der Status eines Asylberechtigten noch eines subsidiärer Schutzberechtigten gewährt wird und auch nicht gemäß §§ 8 Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, AsylG 2005 festzustellen ist, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat unzulässig ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 AsylG 2005 ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das Asylgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Bei Beantwortung der Frage, ob eine solche Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, sind gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a bis i AsylG 2005 - insbesondere - zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren

Aufenthaltsstatus bewusst waren, sowie die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen, so ist gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer eins und 2 AsylG 2005 ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das Asylgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder sie eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würde. Bei Beantwortung der Frage, ob eine solche Verletzung von Artikel 8, EMRK vorliegt, sind gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer 2, Litera a bis i AsylG 2005 - insbesondere - zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sowie die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Artikel 3, EMRK verletzen, so ist gemäß § 10 Absatz 3, AsylG 2005 die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

2.5.2. Zunächst kann nicht angenommen werden, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Familienleben eingreifen würde. Denn die Beschwerdeführerin wurde im Kosovo geboren, ist dort aufgewachsen und lebte nach der vorgelegten "Haushaltsbestätigung" bis zu ihrer Ausreise im Juli 2013 mit ihren im Kosovo lebenden Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt. In Österreich lebte sie bisher allein - ob ihr Kind schon auf die Welt gebracht wurde, wurde dem Asylgerichtshof bis dato nicht mitgeteilt. Da die Abschiebung der Beschwerdeführerin nur gemeinsam mit ihrem Kind erfolgen kann, liegt kein Eingriff in das Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vor.

2.5.2. Zunächst kann nicht angenommen werden, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr durch Artikel 8, EMRK geschütztes Recht auf Familienleben eingreifen würde. Denn die Beschwerdeführerin wurde im Kosovo geboren, ist dort aufgewachsen und lebte nach der vorgelegten "Haushaltsbestätigung" bis zu ihrer Ausreise im Juli 2013 mit ihren im Kosovo lebenden Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt. In Österreich lebte sie bisher allein - ob ihr Kind schon auf die Welt gebracht wurde, wurde dem Asylgerichtshof bis dato nicht mitgeteilt. Da die Abschiebung der Beschwerdeführerin nur gemeinsam mit ihrem Kind erfolgen kann, liegt kein Eingriff in das Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK vor.

Zu einer allfälligen Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Privatleben ist Folgendes festzuhalten: Bei der Bewertung des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Ausgehend davon, dass der Verwaltungsgerichtshof bei einem dreieinhalbjährigen Aufenthalt im Allgemeinen von einer eher kürzeren Aufenthaltsdauer ausgeht (vgl. Chvosta, JZ 2007/74 unter Hinweis auf die Erk. 8.3.2005, 2004/18/0354; 27.3.2007, 2005/21/0378), ist im Fall der Beschwerdeführerin, die sich ihren Angaben zufolge erst seit 2013 (sei es nun März, Juli oder August 2013) in Österreich aufhält, jedenfalls anzunehmen, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet zu kurz ist, als dass ein Eingriff in das genannte Recht anzunehmen wäre.

Zu einer allfälligen Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Privatleben ist Folgendes festzuhalten: Bei der Bewertung des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Artikel 8, EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vergleiche Thym, EuGRZ 2006, 541). Ausgehend davon, dass der Verwaltungsgerichtshof bei einem dreieinhalbjährigen Aufenthalt im Allgemeinen von einer eher kürzeren Aufenthaltsdauer ausgeht (vergleiche Chvosta, JZ 2007/74 unter Hinweis auf die Erk. 8.3.2005, 2004/18/0354; 27.3.2007, 2005/21/0378), ist im Fall der Beschwerdeführerin, die sich ihren Angaben zufolge erst seit 2013 (sei es nun März, Juli oder August 2013) in Österreich aufhält, jedenfalls anzunehmen, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet zu kurz ist, als dass ein Eingriff in das genannte Recht anzunehmen wäre.

Sollte aber - entgegen der Ansicht des Asylgerichtshofes - davon auszugehen sein, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr Recht auf Privat- oder Familienleben eingreifen würde, wäre ein solcher Eingriff jedenfalls

insofern i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, als das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse der Beschwerdeführerin an einem weiteren Verbleib in Österreich überwiegt: Denn die illegal (vgl. dazu VwGH 22.1.2009, 2008/21/0654) nach Österreich eingereiste Beschwerdeführerin durfte sich in Österreich bisher nur auf Grund ihres Antrages auf internationalen Schutz aufhalten, der zu keinem Zeitpunkt berechtigt war (vgl. mit ähnlichen Überlegungen zu Ausweisungen nach § 33 Abs. 1 FrG z.B. VwGH 20.2.2004, 2003/18/0347; 26.2.2004, 2004/21/0027; 27.4.2004, 2000/18/0257; sowie EGMR 8.4.2008, Nyanzi v. Vereinigtes Königreich, Rs. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Sollte aber - entgegen der Ansicht des Asylgerichtshofes - davon auszugehen sein, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr Recht auf Privat- oder Familienleben eingreifen würde, wäre ein solcher Eingriff jedenfalls insofern i.S.d. Artikel 8, Absatz 2, EMRK gerechtfertigt, als das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse der Beschwerdeführerin an einem weiteren Verbleib in Österreich überwiegt: Denn die illegal vergleiche dazu VwGH 22.1.2009, 2008/21/0654) nach Österreich eingereiste Beschwerdeführerin durfte sich in Österreich bisher nur auf Grund ihres Antrages auf internationalen Schutz aufhalten, der zu keinem Zeitpunkt berechtigt war vergleiche mit ähnlichen Überlegungen zu Ausweisungen nach § 33 Absatz eins, FrG z.B. VwGH 20.2.2004, 2003/18/0347; 26.2.2004, 2004/21/0027; 27.4.2004, 2000/18/0257; sowie EGMR 8.4.2008, Nyanzi v. Vereinigtes Königreich, Rs. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen).

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin gegen Art. 8 EMRK verstößt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin gegen Artikel 8, EMRK verstößt.

2.5.3. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin ein nicht auf asylrechtliche Bestimmungen gestütztes Aufenthaltsrecht zukäme, sind nicht ersichtlich.

2.5.4.1. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist die Durchführung einer Ausweisung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würden und diese nicht von Dauer sind. Nach der Regierungsvorlage (952, XXII. GP) kommen als Gründe für einen Aufschub "etwa eine fortgeschrittene Schwangerschaft, Spitalsaufenthalt oder vorübergehender sehr schlechter Gesundheitszustand in Frage". 2.5.4.1. Gemäß § 10 Absatz 3, AsylG 2005 ist die Durchführung einer Ausweisung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würden und diese nicht von Dauer sind. Nach der Regierungsvorlage (952, römisch 22. Gesetzgebungsperiode) kommen als Gründe für einen Aufschub "etwa eine fortgeschrittene Schwangerschaft, Spitalsaufenthalt oder vorübergehender sehr schlechter Gesundheitszustand in Frage".

2.5.4.2. Im vorliegenden Fall ist bei der Beschwerdeführerin eine fortgeschrittene Schwangerschaft (errechneter Geburtstermin ist der 15. November 2013) gegeben bzw. erfolgte kürzlich eine Geburt (eine entsprechende Mitteilung langte beim Asylgerichtshof noch nicht ein). Daher ist davon auszugehen, dass eine Durchführung einer Ausweisung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde. Aus diesem Grund ging das Bundesasylamt zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführerin - hinsichtlich der ausgesprochenen Ausweisung bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung - noch ein Durchführungsaufschub bis 20. Jänner 2014 zu gewähren ist. 2.5.4.2. Im vorliegenden Fall ist bei der Beschwerdeführerin eine fortgeschrittene Schwangerschaft (errechneter Geburtstermin ist der 15. November 2013) gegeben bzw. erfolgte kürzlich eine Geburt (eine entsprechende Mitteilung langte beim Asylgerichtshof noch nicht ein). Daher ist davon auszugehen, dass eine Durchführung einer Ausweisung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Verletzung von Artikel 3, EMRK führen würde. Aus diesem Grund ging das Bundesasylamt zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführerin - hinsichtlich der ausgesprochenen Ausweisung bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung - noch ein Durchführungsaufschub bis 20. Jänner 2014 zu gewähren ist.

2.6.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 kann das Bundesasylamt einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39 AsylG 2005) stammt. Gemäß § 38 Abs. 2 AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesasylamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde mit Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des

Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. 2.6.1. Gemäß § 38 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 kann das Bundesasylamt einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39 AsylG 2005) stammt. Gemäß § 38 Absatz 2, AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesasylamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde mit Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde.

Gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 AsylG 2005 ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten (in diesem Absatz ist die Republik Kosovo nicht genannt) als sichere Herkunftsstaaten gelten, wobei vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen ist. Gemäß § 39 Absatz 5, Ziffer 2, AsylG 2005 ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Absatz 4, genannte Staaten (in diesem Absatz ist die Republik Kosovo nicht genannt) als sichere Herkunftsstaaten gelten, wobei vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen ist.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juli 2009, BGBl. II Nr. 177/2009 (Herkunftsstaaten-Verordnung) wurde normiert, dass die Republik Kosovo als sicherer Herkunftsstaat gilt. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 177 aus 2009, (Herkunftsstaaten-Verordnung) wurde normiert, dass die Republik Kosovo als sicherer Herkunftsstaat gilt.

2.6.2. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Bundesasylamt einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt hat. Es ergeben sich keine Hinweise dafür, dass das Bundesasylamt das ihm eingeräumte Ermessen in unzumutbarer oder willkürlicher Weise ausgeübt hätte. Ebenso wenig kann aufgrund des zuvor Ausgeführten angenommen werden, dass der Asylgerichtshof der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 38 Abs. 2 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen hätte. 2.6.2. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Bundesasylamt einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt hat. Es ergeben sich keine Hinweise dafür, dass das Bundesasylamt das ihm eingeräumte Ermessen in unzumutbarer oder willkürlicher Weise ausgeübt hätte. Ebenso wenig kann aufgrund des zuvor Ausgeführten angenommen werden, dass der Asylgerichtshof der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 38 Absatz 2, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen hätte.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 unterbleiben (siehe dazu nochmals oben Punkt 2.2.2. bzw. jüngst VfGH 14.3.2012, U 466/11, U 1836/11). 3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Absatz 7, AsylG 2005 unterbleiben (siehe dazu nochmals oben Punkt 2.2.2. bzw. jüngst VfGH 14.3.2012, U 466/11, U 1836/11).

Schlagworte

Ausweisung aufgeschoben, Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, private Verfolgung, staatlicher Schutz

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at